

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 17. Februar 1951 j Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik	95
10. 2. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (Prüfungsordnung für Fachschulen)	96
10. 2. 51	Richtlinien für die Verleihung von Diplomen an die besten Absolventen der Fachschulen	98

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. Februar 1951

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung ihres § 6 Abs. 2 bis 5 folgendes bestimmt:

A. Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“

§ 1
Für die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ können grundsätzlich nur Bergleute vorgeschlagen werden, die mindestens drei Jahre als Hauer (mit Hauerschein) tätig gewesen sind und alle bergmännischen Arbeiten ihres Arbeitsbereiches in ihrem Bergbauzweig fachlich besonders gut beherrschen. Ihre Leistungen müssen wesentlich über dem Werkdurchschnitt liegen.

§ 2
Die für die Auszeichnung vorzuschlagenden Bergleute müssen auf Grund ihrer fortschrittlichen Einstellung im Sinne der demokratischen Ordnung bereit und fähig sein, ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch und theoretisch auf den Bergmannsnachwuchs zu übertragen und bei Bedarf nach entsprechender Unterrichtung als Ausbilder für den Bergmannsnachwuchs tätig zu sein.

§ 3
(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ sind vom Werkdirektor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Hauptdirektor seiner Vereinigung vorzulegen. Dieser unterbreitet sie nach Anhören des Reviervorstandes

der Industriegewerkschaft Bergbau der fachlich zuständigen Hauptverwaltung. Der Minister für Schwerindustrie trifft die Entscheidung nach Beratung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau.

(2) Für die Vorschläge sind folgende Unterlagen notwendig:

- a) ein Antrag der Werkleitung, aus dem die berufliche und fachliche Entwicklung sowie die betriebliche Mitarbeit und das Vorhandensein des Hauerscheines hervorgehen,
- b) eine von der Betriebsgewerkschaftsleitung abzugebende Beurteilung, welche auch Angaben über die gesellschaftliche Arbeit enthalten muß.

§ 4
(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ wird regelmäßig am „Tag des deutschen Bergmannes“ vom Hauptdirektor im Rahmen einer besonderen Feier durch Überreichung einer Ehrenurkunde und einer Ehrennadel vorgenommen.

(2) Mit der Verleihung ist die Gewährung einer Prämie in Höhe von 1000,— DM verbunden, die aus dem Direktorfonds — Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten — zu entnehmen ist. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die Ehrenurkunde ist vom Minister für Schwerindustrie zu unterzeichnen.

B. Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 5
(1) Der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ kann an Bergleute verliehen werden, die mindestens fünf Jahre im Bergbau tätig sind und durch ständige Anwendung ihrer besonderen fachlichen Qualitäten hervorragende Einzelleistungen erreichen, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirken.

(2) Bei der Beurteilung der Vorgeschlagenen, die sich durch eine hervorragende Aktivität auszeichnen sollen, und deren Arbeitsleistungen für die Allgemeinheit Vorbild sein müssen, sind besonders ihre...